

Bekanntmachung über die neue Satzung der Fischereigenossenschaft Hamm-Lippborg

Gemäß § 25 Abs. 1 des Landesfischereigesetzes (LFischG) hat die Fischereigenossenschaft eine Satzung aufzustellen. Die Satzung und Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Fischereigenossenschaft hat die genehmigte Satzung öffentlich auszulegen; sie hat die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekanntzumachen. Mit der Bekanntmachung wird die Satzung rechtsverbindlich.

Die am 18.03.2026 von der Oberen Fischereibehörde genehmigte Satzung der Fischereigenossenschaft „Hamm-Lippborg“ liegt in der Zeit vom 01.04.2026 bis 21.04.2026 im Zimmer A0.058 des Technischen Rathauses, Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm, öffentlich aus.

Hamm, 01.04.2026

gez. Schalle

Vorsitzende der Fischereigenossenschaft Hamm-Lippborg

Veröffentlicht im Westfälischen Anzeiger am 01.04.2026

Satzung der Fischereigenossenschaft Hamm-Lippborg

Die Mitgliederversammlung der Fischereigenossenschaft „Fischereigenossenschaft Hamm-Lippborg“ hat am 04.06.2025, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die „Fischereigenossenschaft Hamm“ und die Fischereigenossenschaft Lippborg“ schließen sich zu einer gemeinsamen Fischereigenossenschaft zusammen. Diese führt den Namen „Fischereigenossenschaft Hamm-Lippborg“ und ist Rechtsnachfolgerin der in ihr aufgegangenen Fischereigenossenschaften. Die neue „Fischereigenossenschaft Hamm-Lippborg“ (nachfolgend nur noch „Fischereigenossenschaft“ genannt) hat ihren Sitz in Hamm.
- (2) Diese Fischereigenossenschaft ist nach § 22 Abs. 1 Landesfischereigesetz (LFischG NRW) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Satzungsgebung in eigenen Angelegenheiten.
- (3) In der Fischereigenossenschaft sind alle natürlichen und juristischen Personen, deren Fischereirechte im Sinne des LFischG NRW zu dem im § 2 beschriebenen gemeinschaftlichen Fischereibezirk gehören, als Mitglieder organisiert.

§ 2 Gebiet und Gegenstand

- (1) Die Fischereigenossenschaft umfasst als gemeinschaftlicher Fischereibezirk im Sinne des § 21 LFischG NRW alle unselbständigen und selbständigen Fischereirechte an fließenden Gewässern
- in der Stadt Hamm,
 - im Kreis Soest in der Stadt Lippstadt und in den Gemeinden Lippetal und Welver,
 - im Kreis Warendorf in der Stadt Ahlen und der Gemeinde Wadersloh
- (2) Die Fischereigenossenschaft umfasst die unselbständigen und selbständigen Fischereirechte in folgenden fließenden Gewässern der Stadt Hamm:
- a. Lippe von der Stauanlage Hamm-Heessen (Lippe km 53,680) bis zur Staustufe Gersteinwerk in Werne-Stockum (Lippe km 68,196)
 - b. Ahse von der Gemeindegrenze Welver bis zur Mündung
 - c. Geithe von der Soester Straße bis zur Mündung
 - d. Mühlengrabensystem bei Schloß Heessen, bestehend aus oberer Mühlengraben, unterer Mühlengraben und Mühlenkolk (östlich der Fährstraße)
 - e. Schleusenkanal bei Schloß Heessen, und zwar von der Abgrenzung des Oberwassers gegen das Unterwasser (an der alten Schiffsschleuse das Obertor) bis zur Einmündung in die Lippe (bei Lippe km 54,000)
 - f. Lippealtarm, sog. Schirrhofbiotop (bei Lippe km 54,100)

- g. Lippeumgehungsgerinne südlich des Schleusenkanals (vom Oberlauf der Lippe bis zur Einmündung in die Lippe (bei Lippe km 54,100)
- h. Deichseitengraben zwischen Fährstraße und Einmündung in die Lippe am Wehr Hamm einschließlich des Fischaufstieges am Wehr Hamm
- i. Verbindungsgraben vom Mühlengrabensystem zum Deichseitengraben
- j. Enniger Bach bis zur Kreuzung mit der Straße „Heessener Dorfstraße“
- k. Heessener Schloßgraben bis zum Abzweig des Heessener Bachs
- l. Lippe von der ehemaligen Stauanlage Lippstadt-Benninghausen, bei Flusskilometer 11,0 bis zur Stauanlage in Hamm-Heessen, bei Flusskilometer 53,7
- m. Altarme der Lippe im Genossenschaftsgebiet, soweit sie fließende Gewässer sind.

(3) Fischereirechte und Fischereiberechtigte an Nebengewässern des Gewässers „Lippe“, die im Genossenschaftsgebiet in das Gewässer „Lippe“ münden, können in die Fischereigenossenschaft aufgenommen werden. Eine solche Aufnahme bedarf dann

- der ausdrücklichen Zustimmung der Genossenschaftsversammlung der zum Eintritt bereiten Fischereigenossenschaft bzw. des gemeinschaftlichen Fischereibezirks (durch Beschluss) und
- der ausdrücklichen Zustimmung der Genossenschaftsversammlung der aufnehmenden Fischereigenossenschaft (durch Beschluss) und
- der Genehmigung durch die zuständige Fischereibehörde (Obere Fischereibehörde bei der Bezirksregierung Arnsberg).

§ 3 Aufgaben der Fischereigenossenschaft

(1) Die Fischereigenossenschaft nimmt die ihren Mitgliedern zustehenden Befugnisse hinsichtlich der Pflichten der Fischereirechte sowie die ihnen im fischereilichen Interesse obliegenden Verpflichtungen nach Maßgabe des geltenden Rechts unter Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder und allgemeiner fischereilicher Belange wahr. Ihr obliegt insbesondere der Abschluss von Fischereipachtverträgen und Fischereierlaubnisverträgen sowie die Erfüllung der Hegepflicht.

(2) Aufgabe der Fischereigenossenschaft ist es auch, Hegemaßnahmen, insbesondere Besatzmaßnahmen, im Genossenschaftsgebiet und mit angrenzenden Fischereigenossenschaften zu koordinieren sowie die Fischereirechte im Rahmen öffentlich-rechtlicher Verwaltungsfahren und Klageverfahren wahrzunehmen.

(3) Die Fischereigenossenschaft ist berechtigt und verpflichtet, im Rahmen ihrer gesetzlichen und satzungsrechtlichen Aufgaben Ansprüche ihrer Mitglieder gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen.

§ 4 Mitglieder, Mitgliederverzeichnis, Fischereirechtsnachweis, Stimmrecht

(1) Mitglieder der Fischereigenossenschaft sind die Fischereiberechtigten, soweit deren Fischereirechte in dem in § 2 genannten gemeinschaftlichen Fischereibeizirk liegen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, innerhalb von einem Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung dem Vorstand der Fischereigenossenschaft ihre Fischereirechte schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Dabei haben sie folgende Angaben zu machen, um ihre Fischereirechte von denen anderer abzugrenzen:

- a. Name und Anschrift des Fischereirechtsinhabers,
- b. Art des Fischereirechts (als Eigentum am Gewässergrundstück [„unselbständiges Fischereirecht“ im Sinne des § 4 LFischG NRW] oder als „selbständiges Fischereirecht“ im Sinne des § 5 LFischG NRW),
- c. örtliche Lage des Fischereirechtes / Fischereirechtsanteiles (genaue Bezeichnung von Lage und Abgrenzung [Gemarkung, Flur, Flurstück] möglichst unter Beifügung eines Liegenschaftsplanes oder eines Grundbuchauszuges oder eines selbständigen Grundbuchblattes oder einer Eintragung im Wasserbuch),
- d. Größe der dem Fischereirecht unterliegenden Gewässerfläche (soweit möglich); Uferlänge,
- e. Nutzung der Fischereirechte nach Art und Umfang; bei Pachtverträgen außerdem die Vertragsdauer und die Vertragspartner.

Soweit der Fischereigenossenschaft diese Unterlagen bereits vorliegen sollten, kann darauf Bezug genommen werden. Zur Vermeidung von Unklarheiten ist das im Einzelfall mit dem Vorstand abzustimmen.

(2) Die Mitglieder sind des Weiteren verpflichtet, der Fischereigenossenschaft alle Veränderungen der im Absatz 1 bezeichneten Verhältnisse unverzüglich und unaufgefordert schriftlich anzuzeigen, damit die Fischereirechtsnachweise und Stimmrechte daran angepasst werden können. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Fischereigenossenschaft erforderlich ist, sind die Mitglieder verpflichtet, auf Anfrage des Vorstandsvorsitzenden oder des Geschäftsführers innerhalb der gestellten Frist auch sonstige für Zwecke der Fischereigenossenschaft erforderliche Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Einsicht vorzulegen.

(3) Die Fischereigenossenschaft führt ein Verzeichnis, aus dem sich die Mitglieder, der Wert ihrer einzelnen Fischereirechte einschließlich der Grundlagen der Bewertung sowie der Umfang des Stimmrechts der Mitglieder ergeben („Mitgliederverzeichnis“). Das Mitgliederverzeichnis ist fortzuführen: Das Mitgliederverzeichnis liegt für die Mitglieder zur Einsicht in der Geschäftsstelle offen. Das Mitgliederverzeichnis nebst Fischereirechtsnachweisen wird von der Fischereigenossenschaft für eine personale Zuordnung von Nutzungen und Lasten sowie für einen bei der zuständigen Fischereibehörde zu führenden Nachweis genutzt.

(4) Aus dem vom Vorstand festgesetzten Mitgliederverzeichnis ist jedem Mitglied der ihn betreffende Auszug mitzuteilen. Gegen die Festsetzungen können die Mitglieder schriftliche und mit Gründen versehene Einwendungen erheben. Begründeten Einwendungen hat der Vorstand abzuwehren; ansonsten steht der Rechtsweg offen.

(5) Das Stimmrecht richtet sich nach dem Wert des Fischereirechts. Dem wertmäßig geringsten Fischereirecht ist eine Stimme zuzuordnen. Erstrecken sich Fischereirechte eines Fischereirechtsinhabers auf mehrere nicht zusammenhängende Flächen oder Ufer eines Gewässers oder verschiedener Gewässer, so werden sie abrechnungstechnisch als zusammenhängend bewertet.

(6) Der Wert der Fischereirechte wird vom Vorstand festgesetzt. Die Festsetzungen sind für die Mitglieder offen zu legen. Sie sind bis zu einer neuen Festsetzung die Grundlage für das Stimmrecht der Mitglieder und für deren sonstigen Rechte und Pflichten. Wird über die Bewertung eines Fischereirechts keine

Einigung erzielt, so ist die Wertfeststellung durch einen Sachverständigen zu überprüfen. Ergibt im Hinblick auf die Wertfeststellung eine abweichende rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, so ist das Mitgliederverzeichnis zu berichtigen.

(7) Den Übergang eines Fischereirechts hat der Erwerber nachzuweisen (z.B. durch eine beglaubigte Kopie des notariellen Kaufvertrages). Bis zum Eingang des Nachweises des Eigentumswechsels bei der Fischereigenossenschaft verbleiben die Rechte und Pflichten aus dem Fischereirecht bei dem bisherigen Rechtsinhaber. Auf die Besonderheiten des Überganges und der Übertragung von selbständigen Fischereirechten (vgl. §§ 5 ff. LFischG NRW) wird hingewiesen.

(8) Soweit Mitglieder die ihnen nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Mitteilungen oder Nachweise unterlassen, so dass der Vorstand insoweit das Mitgliederverzeichnis nicht aufgrund entsprechender Unterlagen festsetzen kann, kann der Vorstand diese Festsetzung durch Schätzung vornehmen. Diese Schätzung gilt bis zur neuen Festsetzung aufgrund ordnungsgemäßer Mitteilungen oder Nachweise als richtig.

§ 5 Anteile der Mitglieder

Der Anteil der Mitglieder an den Nutzungen und Lasten der Fischereigenossenschaft bestimmt sich nach dem Wert der Fischereirechte. Alle Rechte werden nach gleichem Wertmaßstab bewertet.

§ 6 Organe

Organe der Fischereigenossenschaft sind die Genossenschaftsversammlung und der Vorstand.

§ 7 Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Vorsitzenden des Vorstandes mindestens alle zwei Jahre einzuberufen. Sie muss einberufen werden,

- wenn dies von zwei Vorstandsmitgliedern verlangt wird oder
- wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird oder
- wenn die Aufsichtsbehörde die Einberufung anordnet.

Die Einberufung hat (durch schriftliche Einladung der Genossenschaftsmitglieder und) durch Bekanntmachung nach § 17 mindestens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

(2) Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind alle Mitglieder berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte vertreten lassen; die Vollmacht bedarf der Schriftform: Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als zwei Fünftel aller Stimmen vertreten.

(3) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, bei dessen Abwesenheit sein Vertreter.

(4) Ist ein Geschäftsführer bestellt, nimmt dieser an den Sitzungen der Genossenschaftsversammlung teil. Er hat bei Abstimmungen kein eigenes Stimmrecht.

§ 8 Aufgaben der Genossenschaftsversammlung, Beschlussfassung

(1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Sie kann weitere Mitglieder zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes („erweiterter Vorstand“) wählen.

(2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt insbesondere über:

- a. den Haushaltsplan,
- b. die Bestimmung der Rechnungsprüfer,
- c. die Entlastung des Vorstandes,
- d. den Zeitpunkt der Ausschüttungen der Erträge sowie die Erhebung der Umlagen,
- e. die Bestellung eines Geschäftsführers und eines Kassenführers,
- f. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Vorstandsmitglieder, den Geschäftsführer und den Kassenführer
- g. das Verfahren beim Abschluss von Fischereipacht- und Fischereierlaubnisverträgen sowie darüber, welche Gewässer oder Gewässerteile durch den Abschluss von Fischereipachtverträgen und welche durch den Abschluss von Fischereierlaubnisverträgen genutzt werden sollen
- h. die Aufnahme von Nebengewässern des Gewässers „Lippe“, die im Genossenschaftsgebiet in das Gewässer „Lippe“ münden, in den gemeinsamen Fischereibeizirk und in die Fischereigenossenschaft
- i. die Aufnahme weiterer gemeinschaftlicher Fischereibeizirke in den eigenen gemeinschaftlichen Fischereibeizirk und in die Fischereigenossenschaft.

Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe g können durch Beschluss dem Vorstand übertragen werden.

(3) Über die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der hervorgehen muss, wieviel Mitglieder anwesend („Teilnehmerliste“) und welche Werte der Fischereirechte vertreten waren. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen sowie aufzubewahren.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden und
- dem stellvertretenden Vorsitzenden.

Fällt einer der beiden aus, ist der andere zur Fortführung der Geschäfte der Genossenschaft auch allein berechtigt, solange nicht die Genossenschaftsversammlung eine Ergänzungswahl verlangt und durchführt.

Der Vorstand wird – soweit er diese Aufgaben nicht selbst wahrnimmt – unterstützt durch folgende Helfer

- einen Kassenführer

- einen Schriftführer und
- bis zu 3 Beisitzern.

Sofern die Genossenschaftsversammlung dies verlangt, können auch die vorgenannten Helfer in den Vorstand gewählt werden („erweiterter Vorstand“), ansonsten bestimmt der Vorstand die Personen, die als Helfer tätig werden sollen, sowie deren Aufgabenkreis.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine von der Genossenschaftsversammlung festzusetzende Aufwandsentschädigung. Diese beinhaltet eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand; Reisekosten und Entschädigungen werden in Anlehnung an das Landesreisekostengesetz NRW gezahlt.

Entsprechendes gilt für diejenigen Mitglieder, die mit schriftlicher Zustimmung des Vorstandes oder durch Beschluss der Genossenschaftsversammlung für die Genossenschaft in sonstiger Weise ehrenamtlich tätig werden.

(3) Der Vorstand kann durch einen (angestellten) Geschäftsführer in seiner Arbeit entlastet werden.

§ 10 Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden auf 4 Jahre gewählt. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Genossenschaftsmitglied, Vertreter oder Bevollmächtigter juristischer Personen, Vereine oder des Fiskus. Es kann auch ein Nichtmitglied gewählt werden. Wenn kein Wahlberechtigter zuvor widerspricht, ist die Wahl durch Zuruf zulässig. Bei unentschiedenem Wahlausgang entscheidet ein vom Wahlleiter zu ziehendes Los.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann für den Rest der Wahlzeit eine Ersatzwahl durchgeführt werden.

(3) Entsprechendes gilt für die Helfer des Vorstandes („erweiterter Vorstand“) gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3.

§ 11 Sitzungen des Vorstandes

Eine Vorstandssitzung ist vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter mit einer mindestens zweiwöchigen Frist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn – soweit vorhanden – 2 Vorstandsmitglieder oder ein Drittel der Genossenschaftsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der zu beratenden Themen beantragen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
3. Der Vorstand entscheidet durch Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter und – soweit vorhanden – einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Diese Beschlüsse sind aufzubewahren.

Sind ein Geschäftsführer oder / und ein Kassenführer bestellt worden, sind sie zu Sitzungen des Vorstandes einzuladen. Sie nehmen mit beratener Stimme teil.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt die Fischereigenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er ist für alle Aufgaben der Fischereigenossenschaft zuständig, soweit diese nicht nach Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung anderweitig zugewiesen sind.

(2) Der Vorstand beschließt insbesondere über:

1. die Bedingungen, unter denen Fischereipacht- und Fischereierlaubnisverträge abzuschließen sind,
2. die fischereilichen Nutzungen in Gewässern und Gewässerteilen,
3. die Bestellung von Sachverständigen,
4. die Aufstellung des Haushaltsplanes,
5. die Aufstellung der Jahresrechnung,
6. die Ausschüttung der Erträge an die einzelnen Mitglieder.
7. die Festsetzung und Fortführung des Mitgliederverzeichnisses,
8. die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder,
9. die Geschäftsordnung für Vorstand und Geschäftsführung.

§ 13 Aufgaben des / der Vorsitzenden

(1) Der Vorsitzende hat die Beschlüsse der Genossenschaftsorgane vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

1. die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes und der Genossenschaftsversammlungen
2. die Ausführung des Haushaltsplans,
3. die Überwachung der Geschäfts- und Kassenführung.

(2) Erklärungen des Vorsitzenden verpflichten die Fischereigenossenschaft nur, wenn sie schriftlich erfolgen und von einem weiteren Vorstandmitglied oder vom Kassenführer mit unterzeichnet sind.

§ 14 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Der Haushaltsplan enthält die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben eines Haushaltsjahres. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Haushaltsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes vorzulegen ist.

(3) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gelten die gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend.

§ 15 Ausschüttungen

(1) Die Einnahmen der Fischereigenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zu Rücklagen zu verwenden sind, an die Mitglieder nach Maßgabe der Wertigkeit ihrer Fischereirechte auszuschütten.

(2) Die steuerrechtliche Behandlung dieser Ausschüttungen obliegt jedem Mitglied selbst.

§ 16 Bekanntmachungen

(1) Die Fischereigenossenschaft hat die genehmigte Satzung öffentlich auszulegen; sie hat die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich in den Veröffentlichungsorganen der Kreise Soest und Warendorf und der Stadt Hamm bekanntzumachen. Mit der Bekanntmachung wird die Satzung rechtsverbindlich.

(2) Innerhalb von vier Wochen Tagen nach der Wahl eines Vorstandes sind die Namen und die Postanschriften der Gewählten den Unteren Fischereibehörden in Soest, Hamm und Warendorf mitzuteilen. Veränderungen in den Postanschriften sind gleichfalls den vorgenannten Fischereibehörden mitzuteilen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 16 in Kraft.

Genehmigung

Die vorstehende Satzung der Fischereigenossenschaft Hamm-Lippborg wird von mir gemäß § 8 Abs. 3 Landesorganisationsgesetz NRW i. V. m. § 25 Abs. 3 LFischG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt. Mit der Rechtskraft dieser Genehmigung erlöschen zugleich die bisherigen Satzungen der „Fischereigenossenschaft Hamm“ und der „Fischereigenossenschaft Lippborg“.

Eine Durchschrift dieser Genehmigung erhalten die Unteren Fischereibehörden der Stadt Hamm und der Kreise Soest und Warendorf.

Arnsberg, 18.03.2026

Bezirksregierung Arnsberg
Obere Fischereibehörde
Im Auftrag

N. Rademacher

(Rademacher)



Anmerkungen / Erläuterungen:

- Mit „*LFischG NRW*“ ist gemeint:
Fischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesfischereigesetz – LFischG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 (GV. NW. 1994 S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. 2022 S. 122); im Außenverhältnis ist immer die jeweils geltende Gesetzesfassung des LFischG NRW zu beachten.
- Mit „*Landesreisekostengesetz NRW*“ ist gemeint:
Reisekostengesetz Nordrhein-Westfalen (Landesreisekostengesetz - LRKG), vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. 2021 S. 1367); geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. November 2022 (GV. NRW. 2022 S. 968). Sofern Fortschreibungen dieses Landesgesetzes erfolgen, entscheidet die Genossenschaftsversammlung auf Vorschlag des Vorstandes, ob und ggf. welche dieser Neuerungen übernommen werden sollen.
- Mit den „*gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen*“ ist gemeint:
Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen – KomHVO NRW), vom 12. Dezember 2018 (GV. NRW. 2018 S. 708), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GV. NRW. 2022 S. 1063). Sofern Fortschreibungen dieser Landesverordnung erfolgen, entscheidet die Genossenschaftsversammlung auf Vorschlag des Vorstandes, ob auch diese übernommen werden sollen.
- Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurden nach Möglichkeit geschlechtsneutrale Formulierungen gewählt; ansonsten sind mit den verwendeten Begriffen auch die anderen Geschlechter umfasst
- Liegenschaftspläne können über die Website <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/> kostenlos generiert und heruntergeladen werden.
- Auf den Sinngehalt von „schriftlich“ findet § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz NRW nur insoweit Anwendung, als und soweit die Genossenschaftsversammlung dies vorher beschlossen hat.
- Bereits wegen der Besonderheiten der Umgründung / des Zusammenschlusses der beteiligten Fischereibezirke durch Beteiligung einer kreisfreien Stadt bzw. eines Landkreises wäre die Zuständigkeit der Oberen Fischereibehörde gegeben (§ 52 Abs. 4 Satz 2 LFischG NRW in entsprechender Anwendung.) Da hier zudem gemeinschaftliche Fischereibezirke aus mehreren Regierungsbezirken zusammengefasst werden sollen, fällt hier die Auswahl auf die Bezirksregierung Arnsberg, in deren räumlichen Zuständigkeitsbereich die Stadt Hamm und der Kreis Soest fallen. Dies findet seine Bestätigung im Landesorganisationsgesetz (LOG NRW) sowie in der bereits durchgeführten Beteiligung der Oberen Fischereibehörde bei der Bezirksregierung Arnsberg.

Übergangsregelungen

- Auf Grund der vorangegangenen Angleichung der Fischereigenossenschaftssatzungen der „Fischereigenossenschaft Hamm“ und der Fischereigenossenschaft Lippborg“ gibt es

durch die Zusammenführung dieser beiden Fischereigenossenschaften keine grundsätzlichen Änderungen im Alltagsgeschäft. Aber strukturell kann und soll einerseits der Bedarf an Personal für die Genossenschaftsverwaltung („Vorstand“) verringert werden, andererseits aber auch die Option eröffnet werden, einen Geschäftsführer einzustellen.

- Aufgrund der sog. Gesamtrechtsnachfolge der neuen „Fischereigenossenschaft Hamm-Lippborg“ bleiben die von der „Fischereigenossenschaft Hamm“ und der Fischereigenossenschaft Lippborg“ abgeschlossenen Pachtverträge und Fischerlaubnisverträge wirksam, an deren Stelle tritt nun die Fischereigenossenschaft Hamm-Lippborg, so dass dieser nun die Rechte (z.B. Erträge) und die Pflichten aus solchen Verträgen zustehen.
- Aufgrund der Rechtsnachfolge der neuen „Fischereigenossenschaft Hamm-Lippborg“ müssen die von der „Fischereigenossenschaft Hamm“ und der Fischereigenossenschaft Lippborg“ geführten Verwaltungsvorgänge zusammengelegt werden, damit der neue Vorstand z.B. weiß, welche Verbindlichkeiten und welche Erträge von der neuen Fischereigenossenschaft übernommen werden. Dies sollte organisatorisch durch ein Übergabeprotokoll dokumentiert werden.
- Aufgrund der Rechtsnachfolge der neuen „Fischereigenossenschaft Hamm-Lippborg“ sollte ein noch zu bestimmender Teil der Erträge der „Fischereigenossenschaft Hamm“ und der „Fischereigenossenschaft Lippborg“ (z.B. 15 %) aus dem letzten Haushaltsjahr zur „An-Finanzierung“ der neuen Genossenschaft übertragen werden, damit diese „vom ersten Tag an“ die ihr übertragenen Aufgaben auch tatsächlich / finanziell durchführen kann; die Ausschüttungskompensation kann dann im folgenden Veranlagungsjahr nachgeholt werden
- Die Beibringungspflicht der Fischereirechtsnachweise wiederholt eigentlich nur die seit über 50 Jahren bestehende Verpflichtung, nachzuweisen, dass und in welchem Umfang den Mitgliedern Stimmrechte und Ausschüttungen zustehen. Die somit lediglich abverlangte Kontrolle und Aktualisierung bereitet jedoch zugleich eine digitale Erfassung dieser Daten vor, so dass demnächst bei der Aktenführung auch die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu beachten ist. Ein Datenschutzbeauftragter im Sinne der Art. 37 ff. EU-Datenschutz-Grundverordnung, § 38 Bundes-Datenschutzgesetz, § 2 Landesdatenschutzgesetz NRW ist dafür bei einer typischen Fischereigenossenschaft nicht erforderlich (vgl. § 38 Bundes-Datenschutzgesetz).

Die vorstehende Satzung wird hiermit genehmigt.

Hamm, 23.07.2025

Stadt Hamm
Der Oberbürgermeister
Umweltamt
Untere Fischereibehörde -
Gustav-Heinemann-Straße 10
59065 Hamm

Stadt Hamm
Der Oberbürgermeister
Umweltamt
Untere Fischereibehörde

i. A. Bielefeld